



Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
-HIER-

**Allgemeiner
Studierendenausschuss**

Students' Union
Executive Board

Simon Roß

Vorsitzender

Marco Leonhardt

Referent für Finanzen
und Organisation

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

vorsitz@
finanzen@
asta.rwth-aachen.de

Unsere Zeichen: sro, ml
04.10.2023

Ust-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen
K.d.ö.R.
Sparkasse Aachen
Konto: 16 00 11 33
BLZ: 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Änderung der Satzung: Urabstimmung

Liebes Präsidium,
liebe (stellv.) Mitglieder des Studierendenparlaments,

das Studierendenparlament möge beschließen:

„Ändere § 24 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in:

*Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen /
abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der mit "ja" oder "nein"
Abstimmenden, mindestens aber zwanzig Prozent der
Mitglieder der Studierendenschaft sich dafür / dagegen
aussprechen.*

Ändere zudem Abs. 4 in:

*Beschlüsse, die auf Urabstimmungen angenommen /
abgelehnt werden, sind für die Organe der
Studierendenschaft bindend.*

Ersetze weiterhin in § 25 Abs. 2 „v. H.“ durch „Prozent“

Änderungsdarstellung:

§ 24 Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft diese schriftlich beantragt haben oder dies mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen wird. In dem Fall, dass eine Urabstimmung mit den Wahlen zum nächsten Studierendenparlament zusammenfallen soll, kann diese mit den Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) In dem Antrag bzw. Beschluss ist die Fragestellung der Urabstimmung festzulegen. Sie muss aus sich heraus verständlich und mit "ja" oder "nein" zu beantworten sein.
- (3) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen / **abgelehnt**, wenn mehr als die Hälfte der mit "ja" oder "nein" Abstimmenden, mindestens aber **dreißig v.H. zwanzig Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft** ~~aller Stimmberechtigten~~ sich dafür / dagegen aussprechen.
- (4) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen **gefasst** ~~angenommen~~ / **abgelehnt** werden, sind für die Organe der Studierendenschaft **verbindlich-bindend**.

§ 25 Hochschulvollversammlung

[...]

- (2) Eine Vollversammlung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von fünf **v.H.Prozent** der Mitglieder der Studierendenschaft oder von mindestens zehn Fachschaften durch das oberste beschlussfassende Organ beantragt wird

Begründung:

Konflikt zwischen Satzung und HG, der kürzlich aufgefallen ist. Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung (1.1) soll die Satzung an dieser Stelle angepasst werden. Zudem einheitliche Verwendung von „Prozent“ statt „v.H.“ in der Satzung gemäß Handbuch der Rechtsförmlichkeit.

Viele Grüße

Simon Roß
Vorsitzender

Marco Leonhardt
Referent für Finanzen und Organisation